

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
und

**St. Petri Kinder- und Jugendhilfe**

**Sudwalder Str. 3,**

**28307 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII**  
geschlossen

---

## **1. Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung des ambulanten Unterstützungs- und Trainingsangebotes für Mütter/Väter/Eltern mit Kindern im Rahmen des Familienwohnens durch den Träger St. Petri Kinder- und Jugendhilfe, Sudwalder Str. 3, 28307 Bremen auf der Grundlage von § 27 SGB VIII.

Gegenstand der Vereinbarung sind die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und die Anlage 2 (Berechnungsbogen). Sie sind Gegenstand der Vereinbarung.

## **2. Leistung**

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sowie die Zielgruppe sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Umfang der Leistung ist differenziert. Die anspruchsberechtigten Familien werden nach der Anzahl der Kinder und den sich hieraus ergebenden Problemkonstellationen in folgende drei Bedarfsgruppen eingeteilt:

### **Bedarfsgruppe I:**

Familien mit ein bis zwei Kindern. Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 1,7 (inklusive aller direkten und indirekten Leistungszeiten sowie der üblichen Ausfallzeiten (10,5 Kontakte mit insgesamt durchschnittlich 19 Stunden pro Woche).

### **Bedarfsgruppe II:**

Familien mit drei bis vier Kindern. Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 1,6 (inklusive aller direkten und indirekten Leistungszeiten sowie der üblichen Ausfallzeiten (11,4 Kontakte mit insgesamt durchschnittlich 21 Stunden pro Woche).

### **Bedarfsgruppe III:**

Familien mit fünf und mehr Kindern. Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 1,4 (inklusive aller direkten und indirekten Leistungszeiten sowie der üblichen Ausfallzeiten (12,5 Kontakte mit insgesamt durchschnittlich 24 Stunden pro Woche).

### **3. Leistungsentgelt**

#### 3.1 Die Pauschale beträgt

- **In der Fallgruppe I: 3.682,62 € mtl./Familie**
- **In der Fallgruppe II: 3.935,88 € mtl./Familie**
- **In der Fallgruppe III: 4.430,83 € mtl./Familie**

bei durchgängiger Leistungserbringung für einen ganzen Monat.

3.2. Bei Beginn oder Abbruch der Maßnahme in einem laufenden Monat erfolgt eine tageweise Abrechnung. Die Tagessätze betragen:

- **In der Fallgruppe I: 121,14 € pro Familie**
- **In der Fallgruppe II: 129,47 € pro Familie**
- **In der Fallgruppe III: 145,75 € pro Familie**

3.3 Weitere Regelungen und Informationen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

3.4 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5 Nicht im Entgelt enthalten und auch nicht über die Wirtschaftliche Jugendhilfe abrechnungsfähig sind Kosten der Unterkunft und Kosten für die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt.

3.6. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 SGB VIII.

### **4. Qualitätsentwicklung/-prüfung / Persönliche Eignung**

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten für dieses ambulante Angebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 01.03.2017. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der in der Vertragskommission abgestimmten Termine und Schwerpunktthemen vorzulegen.

4.2. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentation zu, die in der Vertragskommission nach § 78f SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden.

4.3 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

4.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (mindestens 31.12.2018) auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1. genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3. Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

## **6. Sonstiges**

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

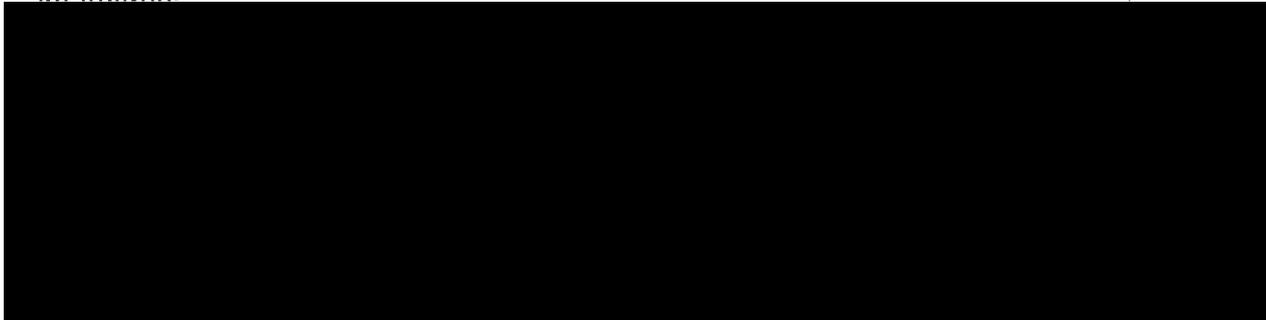
6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreimIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreimIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreimIFG sein.

Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Bremen, im Januar 2018

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen